

Rudolf Mielsch:

Angaben über die Anzahl der gelieferten Mengen größtenteils fehlten und daß die Nachweisungen, inwieweit die gelieferten Sachen und an welches Regiment sie abgegeben worden waren, ebenfalls nicht vorhanden waren. Die Unkosten für die Dienstreisen waren viel zu hoch angesetzt²⁵.

Da sich die Untersuchung bereits über 2½ Jahre hingezogen hatte und ihr Ende überhaupt noch nicht abzusehen war, erließ der König am 12. Juni 1816 folgende Verordnung an die Kriegsverwaltungskammer²⁶:

„... Wie wir nun in Erwägung, daß die Mängel, welche in dem Militair-Rechnungswerke in den Jahren 1810 bis mit 1813 wahrgenommen worden, größtenteils als Folgen der in diesem Zeitraume eingetretenen dringenden Umstände zu betrachten sind und in gnädigster Erinnerung der Uns von besagtem General-Lieutenant bey der damaligen Organisation der Armee unter den schwierigsten Verhältnissen mit ungemeiner Tätigkeit und Einsicht geleisteten Dienste denselben wegen der ihn übertragen gewesenen Leitung der Militair-Verwaltung und der darin, neuerer Anzeige nach, bey den Regimentern und andern ihm untergeordnet gewesenen Behörden eingerissenen Unordnungen nicht zur Verantwortung ziehen zu lassen, mögen gleichwohl der Nothdurft befinden, daß das gesamte Rechnungswerk auf vorbemerkte Jahre bald thunlichst in Ordnung gebracht und zu klaren Resultaten erörtert werden, also begehren Wir gnädigst, ihr wollet bey sothanen Rechnungswesen, je nachdem die zur Disposition des General Lieutenants von Gersdorf gestellt gewesenen Summen von ihm selbst erhoben und verwendet oder aber andern zur Erhebung und Berechnung von ihm angewiesen worden sind, die von ihm und die von andern speciell zu berechnenden Posten schärfer absondern, sodann von demselben wegen der von ihm selbst zu vertretenden Summe gehörige Nachweisung, Berechnung und nach Befinden Ersatz verlangen, im Betreff der nicht von ihm zu berechnenden Posten hingegen denjenigen, welchen deren specielle Vertretung obliegt, deshalb gleichmäßige Auflage thun, übrigens die Beschleunigung sothaner Rechnungs Abnahme und Untersuchung auch besten Fleißes angelegen seyn lassen und Uns über den Erfolg zu seiner Zeit weitere gehorsamste Anzeige erstatten.“

Durch die Gnade des Königs war damit das Verfahren gegen Gersdorf niedergeschlagen, soweit eine strafrechtliche oder disziplinarische Ahndung der zahlreichen von Gersdorf begangenen dienst-

²⁵ s. Anm. 24.

²⁶ s. Anm. 24.